



Antwort zur Anfrage Nr. 0153/2023 der Stadtratsfraktion DIE LINKE betreffend **Radständer bei Neubauten (DIE LINKE)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Welche Arten von Fahrradständern sieht das Bauamt auf Grundlage der Stellplatzsatzung als zulässig an und genehmigt sie?

1.1. Gibt es dazu eine einheitliche Linie beim Bauamt?

Die Einhaltung der definierten Mindeststandards auf Grundlage der Stellplatzsatzung in Bezug auf die Anzahl, den Flächenbedarf, Standort und die verwendeten Fahrradabstellsysteme wird von der Bauaufsichtsbehörde innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens geprüft. Die Stellplatzsatzung regelt, dass Fahrradabstellplätze grundsätzlich mit fest verankerten Einstell- oder Anlehnavrichtungen auszustatten sind. Alternativ verwendete Abstellanlagen sind seitens des/der Antragsteller:in entsprechend der Eignung nachzuweisen.

Abweichungen werden nur zugelassen, wenn der erforderliche Flächenbedarf von 1,90 m x 0,65 m nicht gewährleistet werden kann und z.B. alternativ Fahrradabstellsysteme z.B. mit Hoch- und Tiefaufstellung genutzt werden, um die erforderliche Anzahl an Fahrradabstellplätzen erfüllen zu können.

1.2. Zählen Kellerräume, welche nur über Treppen erreicht werden können, laut Stellplatzsatzung als Fahrradstellplätze?

Fahrradabstellplätze sind auch in Untergeschossen (maximal eine Etage unter der Etage der öffentlichen Verkehrsfläche) zulässig, sofern die Erschließung über Rampen oder Schieberillen entlang Treppen oder ausreichend große Aufzüge gewährleistet ist (§ 6 Abs. 6 Stellplatzsatzung).

2. Werden die Bauverantwortlichen beim Bauantrag explizit auf Fahrradständer hingewiesen?

2.1. Bekommen die Bauverantwortlichen beim Bauantrag einen schriftlichen Hinweis auf die Stellplatzsatzung und erlaubte Typen von Radständern?

2.2. Falls nein: Wäre dies zukünftig eine Option?

Die Bauverantwortlichen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Stellplatzsatzung als örtliche Bauvorschrift eingehalten und umgesetzt wird. Zur Verwendung und Beurteilung der Eignung von Fahrradabstellsystemen (§ 6 Abs. 5 Stellplatzsatzung) steht beratend das fahrRad Büro beim Stadtplanungsamt zur Verfügung.

3. Kontrolliert das Bauamt/die Bauaufsicht nach Fertigstellung eines Neubaus auch die Fahrradabstellplätze?

3.1. Wie viele Verstöße gegen die Stellplatzsatzung bezüglich der Fahrradständer in Mainz werden pro Jahr erkannt/gemeldet?

Die bauliche Beschaffenheit wird grundsätzlich mit der Fertigstellung bzw. Nutzungsaufnahme einer Baumaßnahme im Rahmen einer Bauzustandsbesichtigung überprüft. Das Bauamt führt als untere Bauaufsichtsbehörde keine Statistik über Verstöße gegen die Stellplatzsatzung oder sonstige Vorschriften.

3.2. Welche Strafen sind bei Verstößen zu erwarten?

Bei Verstößen kommt je nach Fallgestaltung ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gemäß § 89 Landesbauordnung (LBauO) mit den ebendort genannten Bußgeldern in Betracht. Gemäß dem Wortlaut der Vorschrift setzt diese eine Ermessensentscheidung der Bauaufsichtsbehörde voraus.

4. Gibt es bei der Stadt ein Förderprogramm für Fahrradständer auf Vereinsgeländen?

4.1 Falls nein: Wäre so ein Förderprogramm denkbar?

Grundsätzlich wurde in der Vergangenheit mittels Kostenteilung für interessierte Vereine immer eine Möglichkeit gefunden, auch dort Radbügel zu installieren. Mit Blick auf die laufenden Haushaltsanmeldungen 2023/2024 wurde mittels Haushaltsbegleitantrag auch der Titel "Radbügelprogramm für Vereine und Einrichtungen" eingebracht. Dieser trägt dem Ansatz Rechnung, Vereinen und Institutionen, die über nichtöffentliche aber öffentlich zugängliche Flächen verfügen, die Installation von Radbügeln zu fördern.

Mainz, 31.01.2023

gez.
Marianne Grosse
Beigeordnete